

# Geschichtsverein Ockstadt

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
Geschichtsverein Ockstadt e.V.
2. Sitz des Vereins ist Friedberg-Ockstadt
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Entwicklung des allgemeinen geschichtlichen Verständnisses mit dem Ziel, die Ockstädter Geschichte und Heimatkunde sowie darüber hinaus gehende historische Sachverhalte in Forschung und Darstellung zu fördern.

Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Vorträge, Ausstellungen und kulturgeschichtliche Ausflüge.

2. Der Geschichtsverein Ockstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Alle Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit formloser Erklärung beantragt und vom Vorstand mehrheitlich entschieden. Bei einer Ablehnung kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Es entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Antrages.

### 3. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
2. durch Tod von natürlichen Personen oder die Auflösung juristischer Personen.
3. durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Rückstand der Zahlung der Mitgliedsbeiträge) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 4 Finanzierung

Der Verein erhebt zur Deckung der anfallenden Kosten Beiträge. Außerdem kann er Spenden entgegennehmen. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer in einer Beitragsordnung festgelegt.

### § 5 Haushaltsbericht

Der Haushaltsbericht wird den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Er muss mit dem Prüfungsvermerk der Kassenprüfer, des ersten Vorsitzenden versehen sein.

### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. "Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens Ende April, statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich," spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin; die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens ein Werktag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  2. Wahl des/der Kassenprüfer
  3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes

4. Entlastung des Vorstandes
  5. Behandlung der Anträge
  6. Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
  7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 
4. Bei dringenden Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche gilt, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
  5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenwart
  5. mindestens vier Beisitzern

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Für ein Mitglied des Vorstandes, das während der Amtszeit ausscheidet, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger benennen.
4. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin; die Tagesordnung ist beizufügen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9  
Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins erhält die katholische Pfarrgemeinde St.Jakobus das vorhandene Vermögen mit der Zweckbindung der Erhaltung und Pflege vorhandenen Kulturguts. Sachwerte, Schriftstücke und sonstige Gegenstände werden dem Stadtarchiv Friedberg/Hessen zur Verfügung gestellt.

§ 10  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 17.03.2004 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen in Kraft.